

Der Glaszustand. Von G. Tammann. 123 Seiten mit 86 Abbildungen im Text. Verlag Leop. Voß, Leipzig 1933. Preis RM. 8,70.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Altmeister der physikalischen Chemie seine so anregenden und tiefgründigen Forschungsergebnisse über den Glaszustand in der vorliegenden Zusammenfassung zugänglich gemacht hat. Das Heft enthält alle wesentlichen Arbeiten G. Tammanns und seiner Schüler auf dem Glasgebiete aus den letzten Jahren, wie sie vor allen Dingen in der Zeitschrift für anorganische Chemie veröffentlicht wurden. Manches davon erscheint in einer neuen umgearbeiteten Form, und wie alles, was aus Tammanns Feder kommt, sind es immer höchst anregende Gedanken, die in den schon bekannten Stoff hineinverarbeitet sind. Als Beispiel dafür sei nur kurz auf die Kapitel über abnorme Gläser, über die molekulare Zusammensetzung von Gläsern binärer und polynärer Mischungen, über die atomistischen Gründe für die stärkere Änderung der Eigenschaften im Erweichungskreis, sowie die irreversiblen Änderungen der physikalischen Eigenschaften hingewiesen. So darf die kleine Schrift als wesentliche Bereicherung unserer physikalisch-chemischen Glasliteratur empfohlen werden.

W. Eitel. [BB. 94.]

Die Schieß- und Sprengstoffe. Von Dr. Alfred Stettbacher. Mit einem Anhang: Die chemischen Kampfmittel. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1933. Preis Brosch. RM. 35,—, geb. RM. 36,80.

Nach einer klaren Definition der Begriffe Sprengstoffe, Geschosse, Raketen, Brisanz, Detonation, Initialimpuls, Influenzwirkung, Energie und Arbeitsleistung und einer Beschreibung der verschiedenen Meßmethoden der Detonationsgeschwindigkeiten, des Explosionsdruckes, der Explosionstemperatur, des Gasvolumens und anderer Konstanten werden die einzelnen Sprengstoffsorten abgehandelt. — Bei der Beschreibung der Schießbaumwolle und der einzelnen Phasen ihrer Fabrikation wäre vielleicht ein Hinweis auf die Kunstseide angebracht gewesen. —

Dem umfangreichen Abschnitt über das Nitroglycerin folgt ein Abschnitt über andere aliphatische Nitrosprengstoffe. Für die militärische Anwendung ist besonders wesentlich der Abschnitt über rauchloses und rauchschwaches Pulver und eine Abhandlung über Expansiv-, Explosiv-, Brand- und Rauchspurgeschosse. Das Dynamit nimmt einen breiten Raum ein, während man für die schlagwettersicheren Sprengstoffe vielleicht eingehendere Ausführungen wünschen könnte.

Eine eingehende Beschreibung der aromatischen Nitrosprengstoffe wird angeschlossen; es folgen Abhandlungen über anorganische Sprengstoffe, eine kurze Abhandlung über Sprengluft, Zündmittel, Sprengarbeit (einschließlich Hohlrumschießen), Artillerie- und Sprenggeschosse und ein Anhang über chemische Kampfstoffe, der auf kurzem Raum alles Wesentliche bringt.

Eine klare Gliederung durchzieht das ganze Werk. Für eine Neuauflage sei aber die Bitte ausgesprochen, das Sachverzeichnis wesentlich zu erweitern, zumal gerade physikalisch-chemische Begriffe sowie Meß- und Prüfmethoden im Text verstreut sind.

Lepsius. [BB. 96.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

VERBAND SELBSTÄNDIGER ÖFFENTLICHER CHEMIKER DEUTSCHLANDS.

Rechtsanwalt Dr. Milczewsky, Stuttgart: „Schutz der freien technischen Berufe gegen den Wettbewerb der öffentlichen Hand.“

I.

Das Problem des Wettbewerbs der öffentlichen Hand und die Bekämpfung seiner Auswüchse hat für die freien technischen Berufe insofern die größte Bedeutung erlangt, als sie von der Notlage des Arbeitsmarkts schwerer betroffen worden sind als andere Kreise des Volkes.

Das Reichsgericht hat wiederholt entschieden, daß auch Behörden oder Verbände des öffentlichen Rechts bei Ausübung eines Gewerbebetriebs sittenwidrige Wettbewerbshandlungen begehen können, die für den geschädigten Gewerbetreibenden einen klagbaren Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz erzeugen. Ein unlauterer Wettbewerb von Behörden kann insbesondere darin liegen, daß sie die Konkurrenz privater Unternehmungen durch Maßnahmen unterbieten, die ihnen nur kraft

ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung erreichbar sind. Das Reichsgericht stellt an die Zulässigkeit der von der öffentlichen Hand vorgenommenen Wettbewerbshandlungen besonders strenge Anforderungen, weil die öffentliche Hand im Erwerbsleben schon ohnedies Vorteile habe, die ihr das Übergewicht sichern. Diese Vorteile bestehen darin, daß sie zwar in ihren Gewinnaussichten unbeschränkt, gleichwohl aber vor Verlusten ganz anders geschützt ist als private Unternehmungen.

Das Reichsgericht hat zuletzt in RGZ, Bd. 138, S. 178, entschieden, daß auch die öffentliche Hand, wenn sie mit Privaten in Wettbewerb tritt, grundsätzlich nicht gehindert ist, die Preise zu unterbieten, wenn die Unterbietung bei einem Geschäftsbetrieb möglich ist, der nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird, bei dem also die Gestehungskosten für die Preisstellung maßgebend sind; so z. B. wenn eine Gemeinde als Inhaberin eines Großbetriebs mit maschineller Einrichtung eine Ware billiger liefern könnte als ein privater Unternehmer ohne entsprechende Einrichtung. Dagegen ist in der gleichen Entscheidung gesagt, daß in der Regel ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, wenn ein öffentlich-rechtlicher Verband öffentliche Mittel, die ihm zur Erreichung eines bestimmten, in öffentlichen Interesse zu fördernden Zwecke zur Verfügung gestellt werden, ohne Zusammenhang mit diesem Zweck verwendet, um die Preise der Gewerbetreibenden zu unterbieten, die durch ihre Steuern die Mittel des Verbands mit aufbringen, und wenn die Preisunterbietung dadurch möglich ist, daß die Verlustgefahr des Betriebs auf die Steuerzahler abgewälzt wird.

Soweit z. B. — sagt das Reichsgericht — die öffentliche Hand niedrigere Preise fordert als die konkurrierenden Privatunternehmungen, dürfe diese Spannung nicht ihren Grund haben in Vorteilen, die ihr kraft behördlicher Rückendeckung zufließen. Dadurch würde ein Element in den Wettbewerb eingeführt werden, das ihn unlauter mache.

II.

In letzter Zeit hat die Konkurrenz, die besonders den freien technischen Berufen durch Stellen erwächst, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden, außerordentlich überhandgenommen. Das Problem des unlauteren Wettbewerbs der öffentlichen Hand hat daher für die freien Berufe eine nie gekannte Bedeutung erlangt.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse ist vorauszuschicken, daß die freien Berufe schon ohne Unterbietung ihrer Gebührensätze eine unlautere Konkurrenz darin erblicken müssen, wenn amtliche Stellen private Untersuchungen vornehmen und Gutachten erstatten in Bezirken und auf den Gebieten, in denen sie gleichzeitig eine gesetzliche Überwachungsaufgabe zu erfüllen haben. Die dieser Überwachung unterstehenden Handels- und Gewerbekreise suchen sich das Wohlwollen der amtlichen Stellen durch Erteilung von Privataufträgen zu erhalten, wie es z. B. auf den Gebieten des Lebensmittelgewerbes der Fall ist, obwohl dieselben ermäßigte Sätze von den im freien Beruf stehenden Sachverständigen angeboten werden. Es ist selbstverständlich, daß sich diese unlautere Konkurrenz in um so stärkerem Maße auswirkt, wenn von Seiten der amtlichen Stellen auch noch die allgemein anerkannten üblichen Mindestsätze beträchtlich unterboten werden, so daß der im freien Beruf stehende Sachverständige dabei ein Auskommen nicht mehr finden kann. So haben sich beispielsweise der Verein deutscher Chemiker, der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands e. V., der Verband deutscher landwirtschaftlicher Versuchsstationen sowie die Vereinigung der an der Untersuchung von Futter- und Düngemitteln beteiligten selbständigen öffentlichen Chemiker gegen solche Preisunterbietungen gewehrt, die gegen das von den Handelskammern und den Gerichten als Norm anerkannte „Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker“, das Mindestsätze festsetzt, vorgenommen wurden¹⁾.

Es liegt auf der Hand, daß die Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Preisunterbietung im einzelnen Falle schwierig sein kann. Die Rechtsprechung geht zutreffend davon aus, daß grundsätzlich jeder Gewerbetreibende das Recht hat, die Preise seiner Waren zu bestimmen und im Wettbewerbskampfe die Preise seiner Mitbewerber zu unterbieten. Diesem Recht sind aber Grenzen gezogen, deren Einhaltung im

¹⁾ Siehe Ztschr. angew. Chem. 44, 176 [1931].